

Landkreis Ludwigsburg

Benutzungsordnung für kreiseigene Sportstätten

Beschluss des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 13.10.2021 mit Wirkung zum 01.08.2022.

1 Allgemeines

Sollte im Text dieser Benutzungsordnung nur die männliche Form gewählt worden sein, so ist dies nicht geschlechterspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für:
 - 2.1.1 die Sporthalle des Beruflichen Schulzentrums Bietigheim-Bissingen,
 - 2.1.2 die Sporthalle 1 (mit Tribüne) und Sporthalle 2 des Beruflichen Schulzentrums Ludwigsburg/Kornwestheim,
 - 2.1.3 die Sporthalle der Carl-Schaefer-Schule,
 - 2.1.4 die Sporthalle, den Gymnastikraum und die Schwimmhalle des Schuldorfs am Favoritepark,
jeweils mit den Sanitär- und Umkleidebereichen sowie dem Foyer.
- 2.2 Eine Nutzung der sportlichen Außenanlagen durch Dritte ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Sportstätten aufhalten.

3 Zweckbestimmung

- 3.1 Die Sportstätten dienen
 - 3.1.1 dem Sportunterricht der Schulen und Schulkindergärten,
 - 3.1.2 kreisansässigen eingetragenen Vereinen außerhalb des Schulunterrichts zum sportlichen Übungsbetrieb werktags,
 - 3.1.3 kreisansässigen eingetragenen Vereinen zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen an Wochenenden.
- 3.2 Schulische Belange haben grundsätzlich Vorrang vor jeder anderen Belegung.
- 3.3 Für nichtsportliche Veranstaltungen dürfen die Sportstätten nicht genutzt werden.

4 Verwaltung und Aufsicht

- 4.1 Die Sportstätten werden durch das Landratsamt Ludwigsburg – künftig Landratsamt genannt - verwaltet.
- 4.2 Den jeweiligen Hausmeistern und weiteren Beauftragten des Landratsamtes ist der Zutritt zu sämtlichen Sportstätten jederzeit unentgeltlich zu gestatten. Die Vertragspartner haben den Anordnungen des Landratsamtes und deren Beauftragten Folge zu leisten. Für den Schulsport sind die Schulleitungen verantwortlich; für den Vereinssport die jeweiligen Übungsleiter bzw. der Vertragspartner.

5 Belegung

- 5.1 Belegung durch kreiseigene Schulen/Schulkindergarten:
Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes keiner besonderen Genehmigung.

- 5.2 Belegung durch Vereine:
Belegungswünsche der kreisansässigen Sportvereine werden durch den Sportkreis Ludwigsburg e.V. koordiniert. Alle Belegungswünsche sind schriftlich über den Sportkreis Ludwigsburg e.V. beim Landratsamt zu beantragen und werden in befristeten Verträgen zwischen dem Landratsamt und dem jeweiligen Verein geregelt. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.
- 5.3 Bei der Benutzung der Sportstätten durch Vereine ist nach Art der Benutzung zwischen Trainingsbetrieb und Veranstaltungen zu unterscheiden.
- 5.3.1 Trainingsbetrieb
Zur Ausübung des regelmäßigen Trainingsbetriebes stehen die Sportstätten werktags von 18:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung.
Ausnahme: Die Sportstätte des Schuldorfs am Favoritepark kann bereits ab 15:15 Uhr überlassen werden.
Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung auf ein Schuljahr.
- 5.3.2 Veranstaltungen
Für sportliche Einzelveranstaltungen können die Sportstätten an einzelnen Wochenenden von 08:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4 Während der Schulferien, an Feiertagen sowie an beweglichen Ferientagen werden die Sportstätten nicht überlassen. Dies gilt auch für das erste und das letzte Ferienwochenende.
- 5.5 Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung einer Sportstätte vor, entscheidet der Sportkreis Ludwigsburg e.V. welche Veranstaltung Vorrang hat.
- 5.6 Das Landratsamt behält sich den Rücktritt von einem geschlossenen Vertrag vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Tritt das Landratsamt von einem Vertrag zurück, erwächst dem Vertragspartner kein Schadenersatzanspruch.
- 5.7 Die Beantragung für den Trainingsbetrieb hat bis Mitte Juni für das darauffolgende Schuljahr zu erfolgen; Veranstaltungen an Wochenenden sind mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Belegung zu beantragen. Eine Nutzung der Sportstätten ist erst nach Zustandekommen eines Benutzungsvertrages möglich.
- 5.8 Kündigung/Stornierung von Belegungen:
Trainingsbetrieb: Der Vertragspartner kann unter Einhaltung der im Benutzungsvertrag genannten Frist zurücktreten.
Wochenend-Veranstaltungen: Die ggfs. zu entrichtenden Entgelte sind in der Entgeltordnung geregelt.
- 5.9 Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach den Besonderheiten der jeweiligen Sportart; mind. jedoch acht Teilnehmer. Die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist aus sportartspezifischen Gründen möglich.

6 Benutzungsentgelt

Zur teilweisen Deckung der dem Landratsamt entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Einrichtungen und die vorwiegend durch die Benutzung entstehenden Kosten wie Heizung, Wasser, Licht, Reinigung, Hausmeisterentschädigung, etc., wird ein Kostenersatz in Form eines privatrechtlichen Benutzungsentgelts erhoben. Die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten sind in der jeweils gültigen Fassung der gesonderten Entgeltordnung geregelt.

7 Benutzung

7.1 Benutzungszeiten

Die festgesetzten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

Die Sportstätten sind rechtzeitig zum Trainingsende zu verlassen. Das Aufräumen, An- und Auskleiden sowie das Duschen sind innerhalb der Trainingszeit vorzunehmen. Die Sportstätte ist zum Trainingsende zu verlassen.

7.2 Übungsleiter/Aufsichtspflicht

Das Betreten der Sportstätte ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem volljährigen Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich ist. Die Vereine sind verpflichtet, dem Landratsamt den Namen des Übungsleiters bzw. der veranstaltungsverantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen.

Bei Veranstaltungen hat die veranstaltungsverantwortliche Person oder der von ihm namentlich benannte Vertreter während der gesamten Dauer anwesend zu sein. Am Ende der Belegungszeit muss sich der Übungsleiter bzw. die veranstaltungsverantwortliche Person davon überzeugen, dass Sporthallen, Geräteräume, Duschen, Toiletten und Umkleieräume in ordnungsgemäßem Zustand sind und dass alle Sportler und Besucher die Sportstätte verlassen haben.

7.3 Benutzung von Harzen, Ölen und sonstigen Haftmitteln

Die Benutzung von Harzen, Ölen und sonstigen Haftmitteln ist verboten.

Die Ausübung von Ballsportarten ist nur mit Bällen gestattet, die frei von jeglichen Haftmitteln sind.

Bei Verstoß gegen dieses Verbot und einer erforderlichen Sonderreinigung werden dem Vertragspartner die Kosten für die Sonderreinigung in Rechnung gestellt. Bei mehrfacher Missachtung des Harzverbotes behält sich das Landratsamt die Kündigung des Benutzungsvertrages vor.

7.4 Turnschuhpflicht

Die Spielfeldflächen dürfen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes.

7.5 Sportgeräte

Die in den überlassenen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte stehen dem Vertragspartner zur Verfügung. Die jeweilige Schule kann die Nutzung einzelner Sportgeräte durch Vereine nach eigenem Ermessen ausschließen. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung der verantwortlich leitenden Person zu geschehen; dabei sind Fußboden und Geräte zu schonen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

7.6 Kabinenfeste

Jegliche Feste in den Umkleieräumen sind untersagt.

7.7 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

Der Vertragspartner hat als Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen für:

- 7.7.1 die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche gekennzeichnet sein. Das Personal für den Ordnungs- und den Kassendienst hat der Vertragspartner zu stellen,
- 7.7.2 die Beachtung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften. Er hat die danach notwendigen Vorkehrungen zu treffen,
- 7.7.3 die Einholung etwaiger behördlicher Genehmigungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den zuständigen Behörden.

Der Vertragspartner ist insbesondere dafür verantwortlich, dass:

- 7.7.4 die für die Tribüne festgesetzte Höchstzahl zugelassener Personen nicht überschritten wird,

7.7.5 das Rauchverbot in den Sportstätten eingehalten wird.

7.8 Um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, können einzelne Sporthallen, der Gymnastikraum, das Schwimmbad sowie Umkleieräume mit den zugehörigen Duschen und Nebenräumen gesperrt werden.

8 Verkauf/Werbung

8.1 Bewirtung

Bei Veranstaltungen bedarf die Ausgabe von Getränken und Speisen der besonderen Zustimmung des Landratsamtes.

Auf Antrag kann dem Vertragspartner gestattet werden, für die Besucher und Teilnehmer von Sportveranstaltungen kleinere Speisen (belegte Brötchen, Snacks, Würstchen etc.) und alkoholfreie Getränke zuzubereiten. Der Verkauf und der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb der eigentlichen Sporthalle, d.h. in Vorräumen bzw. im Foyer gestattet.

Die Verwendung von Pizzaöfen, Grillanlagen, o.ä. zum Grillen von Hähnchen, Herstellen von Döner, etc. ist sowohl in den Sportstätten wie auch auf dem Außengelände aus Sicherheitsgründen verboten.

Ferner ist der Vertragspartner für die Einhaltung der Hygienevorschriften des Lebensmittelrechts und für die Einholung aller dafür erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

Die Gestattung der Bewirtung bei Sportveranstaltungen setzt voraus, dass die gesamte Sportstätte und das Schulgelände sauber verlassen und auch alle Abfälle mitgenommen werden.

8.2 Verkaufsraum/Küche im Foyer der Sportstätte des Berufsschulzentrums Ludwigsburg/Kornwestheim

Dieser kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner haftet für die gesamte Einrichtung und deren Handhabung sowie für den Betrieb der Küche nach den geltenden Rechtsvorschriften. Die Reinigung der Küche einschließlich der Nebenräume hat durch den Vertragspartner zu erfolgen. Eine Endreinigung durch das Landratsamt und auf Kosten des Vertragspartners bleibt vorbehalten. Geschirr und Einrichtungsgegenstände sind so wie sie das Landratsamt zur Verfügung gestellt hat wieder zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für die Benutzung wird ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben.

Für Verlust oder Schäden am Inventar sowie wegen mangelnder Reinigung wird eine Sicherheitsleistung gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben.

8.3 Werbung in und vor den Sportstätten bedarf der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes.

9 Sondervorschriften

9.1 In den Sportstätten ist nicht gestattet:

- 9.1.1 das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- 9.1.2 das Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen,
- 9.1.3 die Mitnahme von Tieren sowie eine tierische Nutzung,
- 9.1.4 die Mitnahme von Fahrrädern,

9.1.5 die Bedienung der Heizungsanlagen und Klimatisierung.

9.2 Die Außentüren sind während der Benutzung geschlossen zu halten.

9.3 Die Vornahme von Änderungen in und an den Sportstätten sowie an den überlassenen Geräten, Einrichtungsgegenständen usw. ohne vorherige Genehmigung ist nicht gestattet. Ohne Genehmigung vorgenommene Änderungen sind auf Verlangen des Landratsamts ohne jeden Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, so ist das Landratsamt berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Vertragspartners wiederherstellen zu lassen.

10 Haftung, Beschädigungen

10.1 Das Landratsamt überlässt den Vertragspartnern die Sportstätten zur Benutzung in dem bestehenden, dem Vertragspartner bekannten, Zustand. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich Mängel gegenüber dem Hausmeister oder dem Landratsamt anzeigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

10.2 Der Vertragspartner stellt das Landratsamt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Der Vertragspartner verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Landratsamt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen das Landratsamt und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts durch den Landkreis oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landkreises beruht.

Ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-/Haftpflichtversicherung) ist durch den Vertragspartner herzustellen.

10.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Landratsamtes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

10.4 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die dem Landratsamt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

10.5 Für in die Sportstätten gebrachte Geräte und sonstigen Gegenstände des Vertragspartners übernimmt das Landratsamt keinerlei Haftung.

10.6 Der Landkreis übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen keinerlei Haftung.

10.7 Jeder entstandene Schaden an den Sportstätten und deren Einrichtungen ist unverzüglich dem Hausmeister oder dem Landratsamt zu melden.

10.8 Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der Vertragspartner, der die Sportstätte als letztes genutzt hat, den Schaden verursacht hat.

- 10.9 Der Vertragspartner hat auf Verlangen des Landratsamtes bei der Antragstellung beziehungsweise vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

11 Nichtbeachtung der Benutzungsbestimmungen

- 11.1 Das Landratsamt ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportstätten zu verlangen, wenn gegen seine Anordnungen, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Verwendungszweck verstoßen wird.
- 11.2 Werden die Sportstätten vom Vertragspartner nicht fristgerecht geräumt, so ist das Landratsamt berechtigt, die Räumung und Wiederinstandsetzung auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen. Außerdem kann in derartigen Fällen das Benutzungsentgelt bis zum 3-fachen Betrag erhöht werden. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner dem Landratsamt und evtl. Dritten für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

12 Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann das Landratsamt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.08.1975, geändert durch den Beschluss vom 20.11.1981, außer Kraft.